

Interessenbekundungsverfahren der Stadt Coswig zur Errichtung und Betreibung einer öffentlichen Ladesäule

Die Große Kreisstadt Coswig (ca. 20.500 Einwohner) beabsichtigt den Ausbau der Ladeinfrastruktur zu fördern und ruft hiermit zur Einreichung einer Interessenbekundung zum Bau und zum Betrieb von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in Coswig auf. Grundlage für dieses Projekt ist das integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Coswig.

Hierfür hat die Stadt einen geeigneten Standort identifiziert:

Parkplatz, Karrasstraße 3 in 01640 Coswig

Übersicht der bestehenden E-Lade-Standorte und des zu vergebenen Standortes:

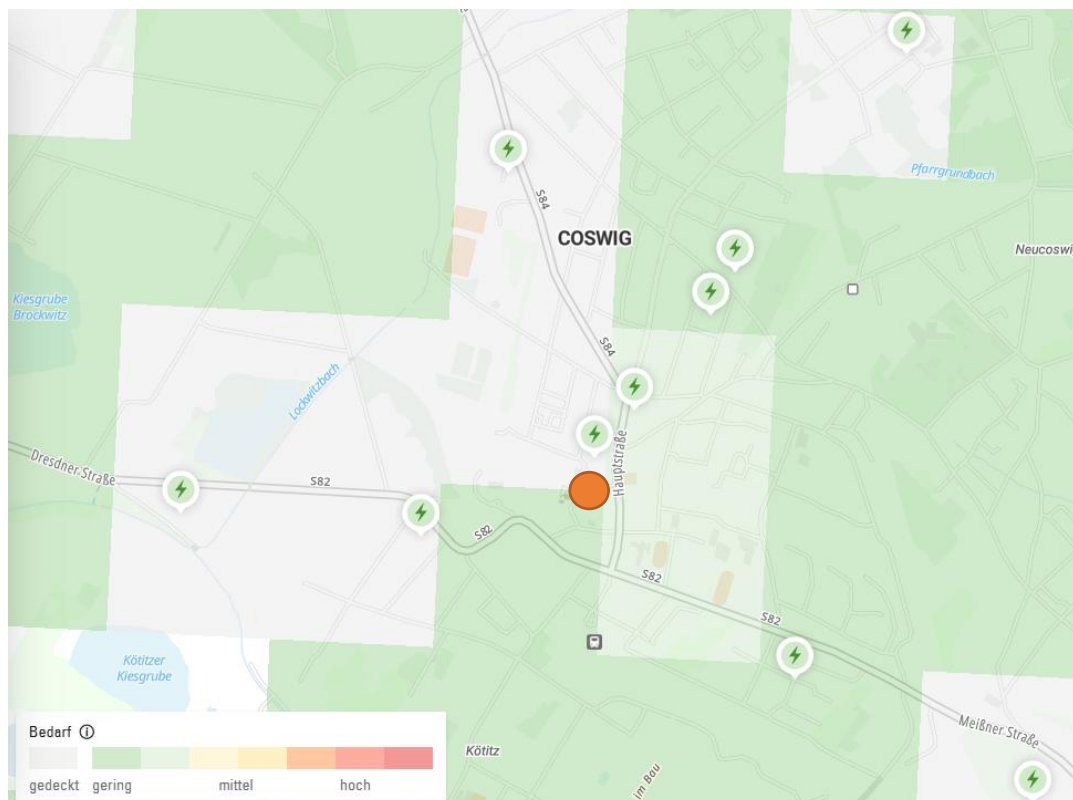


Abbildung 1: Aktuelle Karte der bestehenden Ladeinfrastruktur, Stand 02.07.2026

Quelle: <https://standorttool.de/standorttool>,

-  Bestand
-  Zu vergebene Standorte

1 Rahmenbedingung

Es wird für den Standort *Karrasstraße 3* (siehe Anlage) ein Betreiber gesucht, der eigenwirtschaftlich eine Schnellladesäulen (mind. 50 kW pro Ladepunkt) errichtet und betreibt. Die Sachkosten für die Kennzeichnung und die Ausstattung der Stationen (Beschilderung, Markierung, Netzanschluss an das Stromverteilnetz, bauliche Umsetzung der Ladesäulen) trägt der Betreiber.

Das Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens wird die Erteilung von straßen- und wegerechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb der Ladeinfrastruktur über eine Laufzeit von 10 Jahren sein. Die Stadt Coswig behält sich eine Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis vor.

Interessierte Unternehmen (im Folgenden „Betreiber“ genannt) fordert die Stadt Coswig auf, eine Interessensbekundung für den verfahrensgegenständlichen Standort abzugeben. Im Rahmen der Interessenbekundung soll ein Angebot zur Höhe der jährlichen Sondernutzungsgebühr enthalten sein, wobei die Mindestgebühr für die Sondernutzung 10,00 € pro Monat beträgt.

2 Zuschlagskriterien

Die Eignung der Bewerber ist durch folgende Angaben nachzuweisen:

- **Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Betreibers**
Wo und in welchem Umfang betreibt das Unternehmen bereits Ladeinfrastrukturprojekte? Wie viele Projekte wurden in den Jahren 2023 bis 2025 projektiert? Wenn beabsichtigt wird mit Partnern und Subunternehmen zu arbeiten, sind diese anzugeben. Es sind drei Referenzen aus den Jahren 2023 bis 2025 für die Errichtung und den Betrieb von Ladesäulen zu benennen.
- **Servicekonzept**
Ist eine dauerhafte Erreichbarkeit per Telefon oder Mail im Störfall gewährleistet? Wird die Möglichkeit bestehen, auf die Ladestation aus der Ferne zuzugreifen (Remotefähigkeit)? Beizulegen sind außerdem Erläuterungen zum Servicekonzept und daraus nachvollziehbare Aussagen zur geplanten Reaktionszeit bei Ausfällen und Störungen.
- **Nutzerfreundlichkeit**
Die Preisgestaltung muss angemessen, leicht und eindeutig mit Preisen anderer Ladestationen vergleichbar und transparent sein. Neben dem Ladepreis sind auch Mehrkosten, beispielsweise dem Nutzer berechnete Blockiergebühren nach dem Ladevorgang mit anzugeben.
- **Inbetriebnahme**
Vertragsbedingung ist die Inbetriebnahme der Ladestationen spätestens 12 Monate nach Vertragsabschluss. Nicht vom Anbieter zu vertretende Verzögerungen (bspw. beim Netzanschluss) werden berücksichtigt.

- **Rückbau oder Überlassung nach Vertragsende**
Eine Bestätigung der Überlassung oder des Rückbaus der Ladestationen inklusive des Netzanschlusses nach Vertragsende ist beizulegen.

3 Grundvoraussetzungen

- **Entwurfsskizzen und Beschreibung der geplanten Ladesäulen**
Für jeden Standort ist eine Entwurfsskizze der Ladeinfrastruktur am Standort als Plan sowie optional eine Fotomontage mit der Interessenbekundung vorzulegen. Außerdem sind Angaben zu Art, Marke, Modell, Leistung, Gewicht und Maße inklusive des Fundaments erforderlich.
- **Bezahlungsmöglichkeiten**
An den Ladesäulen muss die Möglichkeit zur Ad-Hoc-Bezahlung mit EC- oder Kreditkarte gegeben sein.
- **Verwendung von regenerativem Strom**
Die Ladestation ist vom Investor mit zertifiziertem Öko-Strom zu versorgen.
- **Berichtspflicht**
Der Investor verpflichtet sich, der Stadt über Art und Umfang der Nutzung der Ladestandorte zu berichten. Hierzu ist der Stadt bis zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres ein Bericht über die Gesamtmenge an Ladestrom (in kWh) sowie die Anzahl der Ladevorgänge pro Ladestation im jeweiligen Vorjahr vorzulegen. Weitergehende statistische Auswertungen sind erwünscht aber nicht verpflichtend. Die Stadt verpflichtet sich, diese Ladedaten weder unternehmens- noch standortspezifisch, sondern nur in aggregierter Form an Dritte weiterzugeben.
- **Technische Anforderungen**
Die Ladeeinrichtungen müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, wie sie insbesondere in einschlägigen DIN-Normen und VDE-Richtlinien enthalten sind. Dem Betreiber obliegt dabei insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:
 - Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betriebe von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge (Ladesäulenverordnung – LSV),
 - der EU-Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR),
 - der mess- und eichrechtlichen Bestimmungen der Preisangabenverordnung (PAngV).

4 Verfahren:

Bewerbungen sind in digitaler Form an bauwesen@stadt.coswig.de bis zum 09.09.2026 einzureichen. Es werden nur fristgerecht und vollständig eingegangene Bewerbungen berücksichtigt.

Auf Basis der eingereichten Interessenbekundungen erfolgt anschließend die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bzw. der Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Liegen innerhalb von einem Monat (30 Tage) für den angebotenen Standort mehrere Interessenbekundungen vor, so werden diese nach Kriterien anhand der in Tabelle 1 angegebenen Wichtungen bewertet. Gegebenenfalls werden zu diesem Zweck Bietergespräche stattfinden.

Tabelle 1: Wichtung einzelner Kriterien

Kriterium	Wichtung
Gebot/ Höhe der Sondernutzungsgebühr	10 %
Fachkunde und die Leistungsfähigkeit des Betreibers	35 %
Servicekonzept für Wartung und Instandhaltung	40 %
Nutzerfreundlichkeit	5 %
Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Ladesäulen	5 %
Rückbau oder Überlassung nach Vertragsende	5 %
Entwurfsskizzen und Beschreibung	Grundvoraussetzung
Ad-Hoc-Bezahlung mit EC- oder Kreditkarte	Grundvoraussetzung
Verwendung von regenerativem Strom	Grundvoraussetzung
Berichtspflicht	Grundvoraussetzung
Technische Anforderung	Grundvoraussetzung

Anlage:

Steckbrief des Standortes

Anlage: Luftbild des Standortes

Standort zur Errichtung einer Ladesäule:

Verortung: Parkplatz an der Karrasstraße 3 in 01640 Coswig

